

- I. FESTSETZUNGEN**
 Gemäß § 9 BBauG, Art. 107 BayBO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 - in diesem Teil des Allgemeinen Wohngebietes sind nur die in § 4 Abs. 1 - 3 genannten Anlagen zulässig.
 - Baugrundstücke für die Versorgungsanlagen (Trafo)
 - Grünflächen
 - öffentliche Grünflächen (Kinderspielplatz)
 - private Grünflächen
 - Verkehrsflächen
 - Strassenverkehrsflächen vorhanden
 - Fußwege vorhanden
 - öffentliche Parkflächen
 - Strassenbegrenzungslinie
 - Bauweise
 - offene Bauweise
 - Firststrichtung
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO
 - Zahl der Vollgeschosse (Z)
 - Vollgeschoss - I, Satteldach zwingend
 - Vollgeschoss + 1 Sockelgeschoss - I+IS Satteldach - zwingend
 - Vollgeschoss + 1 Sockelgeschoss - I+IS Satteldach - zwingend Garage im Wohngebäude integriert
 - Vollgeschoss + 1 Sockelgeschoss - I+IS Satteldach - zwingend Garage im Wohngebäude integriert
 - Garagen
 - Garagen - Hangseite
 - Garagen - talseite
 - Grenzanbau (Wohngebäude zwingend)
 - Grundflächenzahl (GRZ) I Vollgeschosse II Vollgeschosse

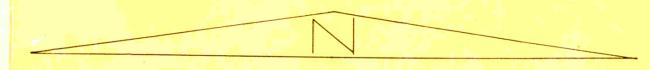
0,2	0,2
0,3	0,4

 Bei den Grundstücken Flur-Nr. 3051/11 - 3051/18 wird die Grundflächenzahl auf 0,3 erhöht.
 - Bauliche Gestaltung der Wohngebäude: Die Dacheindeckung der Wohngebäude ist mit Ziegel in dunkler Farbe (Anthrazit) vorzunehmen. Die Obergeschosse der südlich der Paradiesstrasse gelegenen Wohngebäude sind dunkel gegenüber den Untergeschossen abzusetzen. Vorgesehen sind: Aussenputze - gedeckter Anstrich (Erdfarben)- C-Profil-Verschalung (Kastanie)- Holzschindel - Verkleidung mit Glasal o.ä.

- II. HINWEISE**
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Flurnummern
 - Bestehende Gebäude mit Angabe (Z) und Firststrichtung
 - Bestehende Nebengebäude
 - Maßangabe in Meter
 - Höhenlinien
 - Böschungen
 - Fernmeldekabel
 - Abwasserkanal
 - 20 KV Kabel (HNU mit Schutzstreifen)
 - Geländequerschnitte
- 11) Textliche Festsetzungen**
- Der beiliegende Geländequerschnittsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes
 - Grenzgaragen müssen sich in der Traufhöhe, Dachneigung und der Gestaltung weitgehend einander angleichen. Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gebaut werden. Unzulässig sind Blechgaragen sowie künstliche Terrassierungen.
 - Die im Bebauungsplan angegebenen Firststrichtungen der Wohngebäude werden als zwingend festgesetzt. Anderweitig verlaufende Firststrichtungen (auch für Teilflächen der Hauslänge) sind unzulässig.
 - Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung.
 - Der Grünordnungsplan ist verbindlicher Beiplan des Bebauungsplanes. Er regelt in der Hauptsache die Art sowie Anordnungen von Einfriedigungen, Stützmauern und Anpflanzungen.
 - Die Mindestgrundstücksgröße soll 480 qm betragen.
 - Grenzbebauung zwingend - Doppelhaus auf Fl.Nr. 3051/36 und 3051/37.
 - Waldgrenze

MARKT HOMBURG
LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN M.1:1000
 ORTSGEBIET SCHÄBLEIN II



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 09. November 1976 bis 10. Dezember 1976 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Homburg, den 11.12.1976
 Markt
 Bürgermeister

b) Der Markt Homburg hat mit Beschluß des Markt-Gemeinderates vom 17. Dezember 1976 den Bebauungsplan vom 30. Oktober 1975 (Ergänzung 20. Oktober 1976) gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Homburg, den 18.12.1976
 Markt
 Bürgermeister

c) Genehmigungsvermerk des Landratsamtes: Mit Auflagen gemäß § 11 BBauG genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 27.1.1977 Az. 410 - 610.

Landratsamt Main-Spessart
 Karstadt, 27.1.1977
 Ammann
 Landrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom bis im Rathaus gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17. Februar 1977 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Homburg, den 17.2.1977
 Markt
 Bürgermeister

PLANUNG **HANS JEITLER**
 ARCHITECT
 8752 GOLDBACH
 AM WINGERT 47
 TELEFON: 51404